

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Gültigkeit von Online Unterschriften

2016/11

vom 19. September 2018

1. Ausgangslage

Nach der Einreichung der Juso-Petition zur Rettung des U-Abos im Sommer 2015 kam es zu Diskussionen bezüglich der Gültigkeit von über 1000 Online-Unterschriften, schreibt Landrätin Miriam Locher einleitend in ihrem Vorstoss: Weil diese Unterschriften nicht auf Papier abgegeben wurden, seien sie als ungültig gewertet worden. Dies, so hält die Postulantin fest, widerspreche jedoch § 47 des Landratsgesetzes¹, wonach Petitionen «keine besonderen Rechtsform» erfüllen müssten. Für die Postulantin kann die Einreichung einer Petition mit Online-Unterschriften deshalb kein formales Problem darstellen. Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht aber eine verbindliche Auslegung von § 47, «damit es in Zukunft nicht mehr zu solchen Definitionsfragen oder Auslegungsschwierigkeiten kommt».

Der Landrat hat das Postulat am 17. März 2016 überwiesen, zugleich aber die beantragte Abschreibung abgelehnt – weil das entsprechende Memorandum der Landeskanzlei nicht präzise genug Auskunft darüber gebe, ob auch Online-Unterschriften gültig seien bzw. ob eine Petition auch auf elektronischem Weg überwiesen werden könne. Mit seinem Entscheid hat der Landrat dem Regierungsrat die Aufgabe übertragen, die Frage der Gültigkeit von Petitionen mit Online-Unterschriften im Detail zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist in der Folge zum Schluss gekommen, dass eine Petition – anders als im Memorandum stipuliert – nicht als Eingabe im Sinne von § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes² anzusehen sei. Daher sei auch nicht das Erfordernis abzuleiten, eine Petition müsse von mindestens einer mit Name und Adresse bekannten Person handschriftlich unterzeichnet eingereicht werden (wie dies gemäss § 15 VwVG vorgeschrieben ist). Gleichwohl betont der Rechtsdienst, dies im Einklang mit der Landeskanzlei, dass gewisse minimale Formbedürfnisse – konkret die Gewissheit über die verantwortlich zeichnende Urheberschaft – erfüllt sein müssten. Der Rechtsdienst hält dazu fest, dass «bei gegebener Identifizierbarkeit eines autorisierten Ansprechpartners auch eine rein elektronisch eingegebene Petition gültig und zu beantworten sei».

Aufgrund dieses Fazits des Rechtsdiensts hat die Landeskanzlei ihre Praxis zur Form von Petitionen angepasst. Sie betrachtet nun alle Petitionen – in welcher Form auch immer sie eingegeben werden – als gültig und zu beantworten, wenn mindestens eine autorisierte Urheberin oder ein autorisierter Urheber identifizierbar ist.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ SGS 131

² SGS 175

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2018 beraten. Nic Kaufmann, 2. Landschreiber, und Daniel Roth, stellvertretender Leiter des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat, haben das Geschäft vorgestellt.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission nahm die neue Praxis grundsätzlich ohne Widerspruch zur Kenntnis. Gleichwohl wurde gefragt, ob die Vereinfachung nicht zu einer (allenfalls inflationären) Zunahme der Petitionen führen könnte – womit dieses Instrument letztlich auch entwertet würde. Es herrschte aber Common sense, dass man die Entwicklung vorerst abwarten will. Andererseits wurde auch darauf hingewiesen, dass der Online-Kanal neue Formen der demokratischen Partizipation ermögliche und man damit bestimmte Bevölkerungsgruppen «abholen» könne. Angesprochen wurde auch die latente Gefahr des Missbrauchs durch falsche/erfundene Unterschriften. Diesem Aspekt muss die Behörde, an die sich die Petition richtet, eine gewisse Aufmerksamkeit zu schenken und allenfalls eine politische Gewichtung vornehmen. Allerdings fanden und finden auch bei schriftlich eingereichten Petitionen keine entsprechenden Überprüfungen statt, wie dies bei Initiativen und Referenden der Fall ist. In diesem Punkt ist aber auf eine gewisse Selbstregulierung zu vertrauen, weil die Namen der Unterzeichner/innen meist auf den Websites der eingebenden Organisationen öffentlich einsehbar sind – was eine gewisse öffentliche Kontrolle sicherstellen dürfte.

3. Beschluss der Kommission

Die Kommission beschliesst mit 11:0 Stimmen:

://: Das Postulat 2016/011 wird abgeschrieben.

19.09.2018 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr

Beilagen

–